

# RS Vwgh 2000/2/23 99/03/0283

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2000

## Index

L37351 Jagdabgabe Burgenland

L65000 Jagd Wild

L65001 Jagd Wild Burgenland

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

EO §237 Abs1;

JagdG BglD 1988 §7 Abs1;

JagdRallg;

## Rechtssatz

§ 7 Abs 1 BglD JagdG 1989 stellt auf den Eigentumserwerb durch mehrere Eigentümer ab. Wird eine Liegenschaft im Verlauf eines Exekutionsverfahrens zwangsweise versteigert, so geht das Eigentumsrecht mit dem Zuschlag auf den Erwerber über (§ 237 Abs 1 EO). Als Durchbrechung des Eintragungsgrundsatzes ist der Zuschlag Erwerbstitel und Erwerbshandlung zugleich. Durch den Zuschlag geht also iSd § 7 Abs 1 BglD JagdG 1989 der Grundbesitz auf mehrere Eigentümer über. Ob der Erwerb des Eigentums durch Versteigerung im Wesen ein abgeleiteter Rechtserwerb ist, der nur einige Eigenheiten des originären Erwerbs zum Schutz des gutgläubigen Erwerbers übernommen hat, kann dahingestellt bleiben.

## Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung EigenjagdJagdrecht und Jagdrechtsausübung Verhältnis zu anderen Normen

Materien Zivilrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030283.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)